

Zwischen

Vereinsstempel

Name des Vereins (nachfolgend kurz Verein genannt)

vertreten durch _____

und

_____ geboren am _____ in _____

Name des Bewerbers/ Namen des Mitarbeiters mit Mehraufwandsentschädigung

(nachfolgend kurz Teilnehmer genannt)

zur Zeit wohnhaft in

Tel. _____

Mobil _____

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 d SGB II. Dem Teilnehmer soll durch Zuweisung durch die Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Grundsicherung für den Landkreis Lüneburg (ARGE) eine zusätzliche Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse im Sinne des § 16 d SGB II erschlossen bzw. verschafft werden. Ziel der mit dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen ist es, den Teilnehmern über die Arbeitsgelegenheit hinaus an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen.

§ 2 Status des Teilnehmers

Mit dieser Vereinbarung wird entsprechend § 16 d SGB II **Kein Arbeitsverhältnis** im Sinne des Arbeitsrechtes und **kein Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet.

§ 3 Beginn und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt am 1. Einsatztag in der Arbeitsgelegenheit – nicht jedoch vor dem durch die ARGE zugewiesenen Zeitpunkt – und endet am _____, bzw. an dem durch die ARGE zugewiesenen Zeitpunkt.

Diese Vereinbarung kann darüber hinaus jederzeit beendet werden, wenn der Teilnehmer eine anderweitige Maßnahme oder eine berufliche Beschäftigung beginnt.

Im übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt, insbesondere wenn der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erheblich verletzt oder fortlaufend stört. Der Teilnehmer verpflichtet sich, von jeglichem Konsum von Drogen, insbesondere Alkohol, vor und während der Arbeitszeit abzusehen. Bei Nichteinhaltung hat der Verein ein Recht auf außerordentliche Kündigung.

§ 4 Umfang der gemeinnützigen Arbeit

Der Teilnehmer ist aufgefordert, in Rahmen dieser Vereinbarung _____ Std./ 20 Stunden wöchentlich gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 16d SGB II zu verrichten. Eine genaue Beschreibung der Tätigkeit ist zwischen der ARGE und dem Verein vereinbart und umfasst in einer kurzen Beschreibung folgende Tätigkeiten:

Eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeit kann in Form einer Tätigkeitsbeschreibung dieser Vereinbarung beigefügt sein.

Es werden folgende Arbeitstage und Zeiten vereinbart

Mo Di Mit Do Fr Sa So
__ + __ + __ + __ + __ + __ + __ = ____ Std / 20 Std.

etwaige geringfügige Schwankungen in den Arbeitszeiten sind innerhalb des laufenden Monats auszugleichen.

§ 5 Mehraufwandsentschädigung

Der Teilnehmer erhält für **jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde** eine zwischen dem Teilnehmer und der ARGE vereinbarte Mehraufwandsentschädigung.

Der Teilnehmer stellt sicher, dass der ARGE zur Bearbeitung und Zahlung der Mehraufwandsentschädigung ein vollständig und korrekt ausgefüllter, sowie dem Verein gegengezeichneter Stundenzettel bis zum 03 Werktag des Folgemonats vorgelegt wird.

Fahrtkosten werden gemäß gesonderter Vereinbarung, bzw. gemäß eines gesonderten Bescheides durch die ARGE gezahlt.

Eine Fahrtkostenerstattung durch den Verein erfolgt nur insofern, als dass der Teilnehmer während seiner Arbeitszeit ausnahmsweise im Auftrag des Vereins seine Tätigkeit an einem anderen als den in der Vereinbarung zwischen ARGE und Verein festgelegten Tätigkeitsort ausübt. Das könnte beispielsweise bei Ersatzbeschaffungen oder notwendigen Botendiensten der Fall sein. Ersetzt werden nur tatsächliche und nachgewiesene Kosten.

§ 6 Arbeitsunfähigkeit

In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ist der Teilnehmer verpflichtet, unverzüglich, d.h. noch vor Arbeitsantritt den Verein über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren und darüber hinaus ab dem ersten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wird keine Mehraufwandsentschädigung geleistet.

§ 7 Beschäftigungsfreie Tage

Der Teilnehmer hat für die vorgesehene Maßnahmendauer einen Anspruch auf 2 beschäftigungsfreie Tage pro Monat. Die beschäftigungsfreien Tage müssen durch den Verein genehmigt und sollten nicht im Voraus gewährt werden.

Für die beschäftigungsfreien Tage besteht kein Anspruch auf eine Mehraufwandsentschädigung.

Alle übrigen Bestimmungen richten sich nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Schweigepflicht

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit der Tätigkeit erlangten Arbeitsergebnisse, Kenntnisse und Informationen, die den Charakter von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen haben oder solchen vom Verein gleichgestellt werden.

Diese Verpflichtung besteht nach dem Ende der Arbeitsgelegenheit fort.

§ 9 Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung von persönlichen Daten

Mit der Unterschrift willigt der Teilnehmer ein, dass alle erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene und berufliche Daten im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit erfasst und verarbeitet sowie zwischen Verein und ARGE ausgetauscht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Ziel und Zwecke dieser Vereinbarung entspricht.

Ort _____

Datum _____

Verein

Teilnehmer